



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

39

Nr. 4 / 22. Februar 2019

Inhaltsübersicht

Jagdwesen

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild
in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern 40

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes
Seefeld vom 3. Dezember 2018 47

34. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland 51

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern
für das Haushaltsjahr 2019 52

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2019 53

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München Planungsausschuss-Sitzung
am 12. März 2019 54

Jagdwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 22. Februar 2019

Aufgrund des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

In den in § 2 bezeichneten Gebieten darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten wie folgt ausgeübt werden:

Rotwild:

Hirsche Klasse III vom 1. Februar bis 31. Juli
Kälber vom 1. Februar bis 31. März
Schmaltiere vom 1. April bis 31. Mai

Gamswild:

Gamswild vom 16. Dezember bis 31. Januar
Böcke, Jährlinge und weibliches Gamswild bis zwei Jahre vom 1. Februar bis 31. Juli;
Kitze vom 1. Februar bis 31. März

Rehwild:

Böcke vom 16. Oktober bis 30. April
Kitze vom 16. Januar bis 31. März
Schmalrehe vom 16. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. April
Geißen vom 16. Januar bis 31. Januar

§ 2

(1) Die in § 1 geregelte Schonzeitaufhebung gilt für die in den Verordnungskarten (Maßstab 1 : 25 000) dargestellten Flächen folgender Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebiete:

1. Im Landkreis Berchtesgadener Land:

Antoniberg
Hahnsporn
Hiental-Litzelbach
Kälbergraben
Kesselgraben
Melleck
Mordau-Vogelspitz
Moosen
Predigtstuhl

Untersberg-Rauhenkopf
Rauschberg
Roßfeld
Rötelbach
Scharm
Schmuckenstein
Törl
Vorderstaufen
Weißwand

2. Im Landkreis Traunstein:

Alpbach
Danzing
Eibelsbach
Friedenrath
Gschoßwände
Hammerergraben
Hochfölln-Ost
Hochfölln-West
Hörndl
Inzeller Kienberg
Kaltenbach-Nord
Kaltenbach-Süd
Kampenwand-Süd-Ost
Kampenwand-Süd-West
Kienbergl-Falkenstein
Mühlprachkopf
Nockerlahner
Reitberg
Rottauer Tal
Schneiderhanggraben-Nord
Schneiderhanggraben-Süd
Seehauser Kienberg
Staufen-Nord
Steinbach
Teisenberg-West
Walmsberg
Weißsache
Weitlahner
Wundergraben

3. Im Landkreis Rosenheim:

Gießenbach
Innerwald
Klausgraben
Wildbarren

4. Im Landkreis Miesbach:

Aurachtal
Brecherspitze
Elend
Grüneck
Hagenberg
Langenau-Nord
Langenau-Süd
Sonnberg
Stolzenberg

Traithen
Vallepp

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2019 in Kraft; sie tritt am 31. Juli 2024 außer Kraft.

5. Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Deiningbach
Eschenlaine
Fahrenberg
Falkenberg
Grammersberg
Grasberg-West
Isarberg
Moosberg
Seekar
Wasserberge (einschließlich Teilfläche im
Landkreis Miesbach)

München, 22. Februar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

6. Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Enning, Bereich Hirschbichl
Enning, Bereich Reschberg
Ettaler Berg
Fischbachkopf
Gassellahnbach
Gießenbach
Griesberg
Heuberg
Laber
Kankerbach
Kienjoch, Bereich Windstierl
Kuchelberg
Kuhalm
Noth
Riffelwald
Scheinberg
Soiern-Süd
Steggreif
Wank

(2) Diese Gebiete sind als gerasterte Flächen in 5 Kartenblättern, Maßstab 1 : 200 000, und, abgegrenzt durch rote Linien, in 25 Karten, Maßstab 1 : 25 000, jeweils ausgefertigt durch die Regierung von Oberbayern, eingetragen. Die Karten im Maßstab 1 : 200 000 werden als Bestandteil dieser Verordnung (Anlage, Blatt 1 - 5) veröffentlicht und dienen zur Orientierung über die Lage der Gebiete im Regierungsbezirk Oberbayern. Die Karten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Bestandteil der Verordnung bei der Regierung von Oberbayern archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) allgemein zugänglich. Sie werden außerdem bei den zuständigen Landratsämtern (untere Jagdbehörden) hinterlegt und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Verordnung sind die archivmäßig verwahrten Karten, Maßstab 1 : 25 000 (Innenseite der roten Linien), maßgebend.

Anlage (Blatt 1 bis 5) zur Verordnung

über die Änderung der Jagdzeiten für
Schalenwild
in Sanierungsgebieten
im Regierungsbezirk Oberbayern
vom 22.02.2019

Regierung von Oberbayern

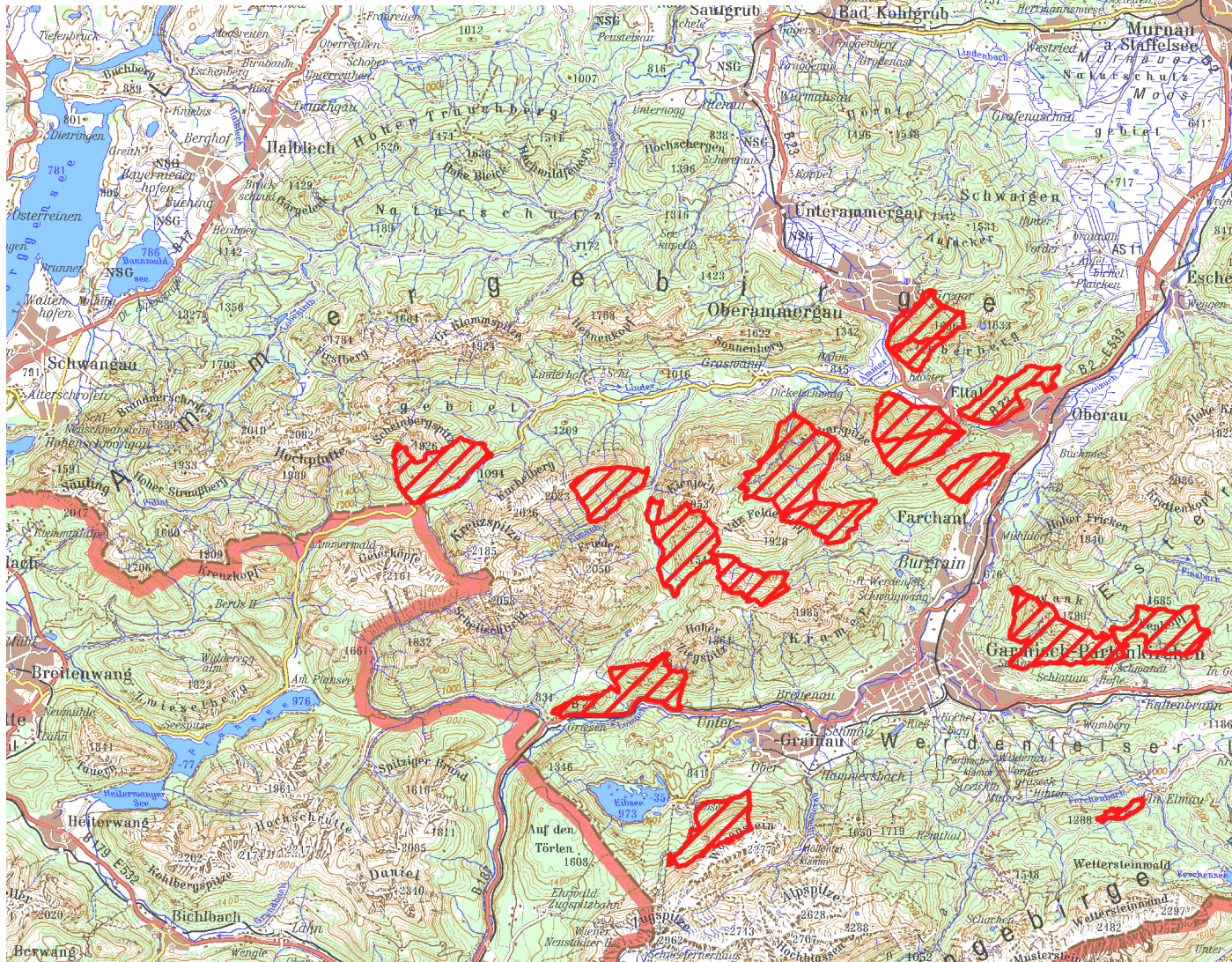
Maria Els
Regierungspräsidentin

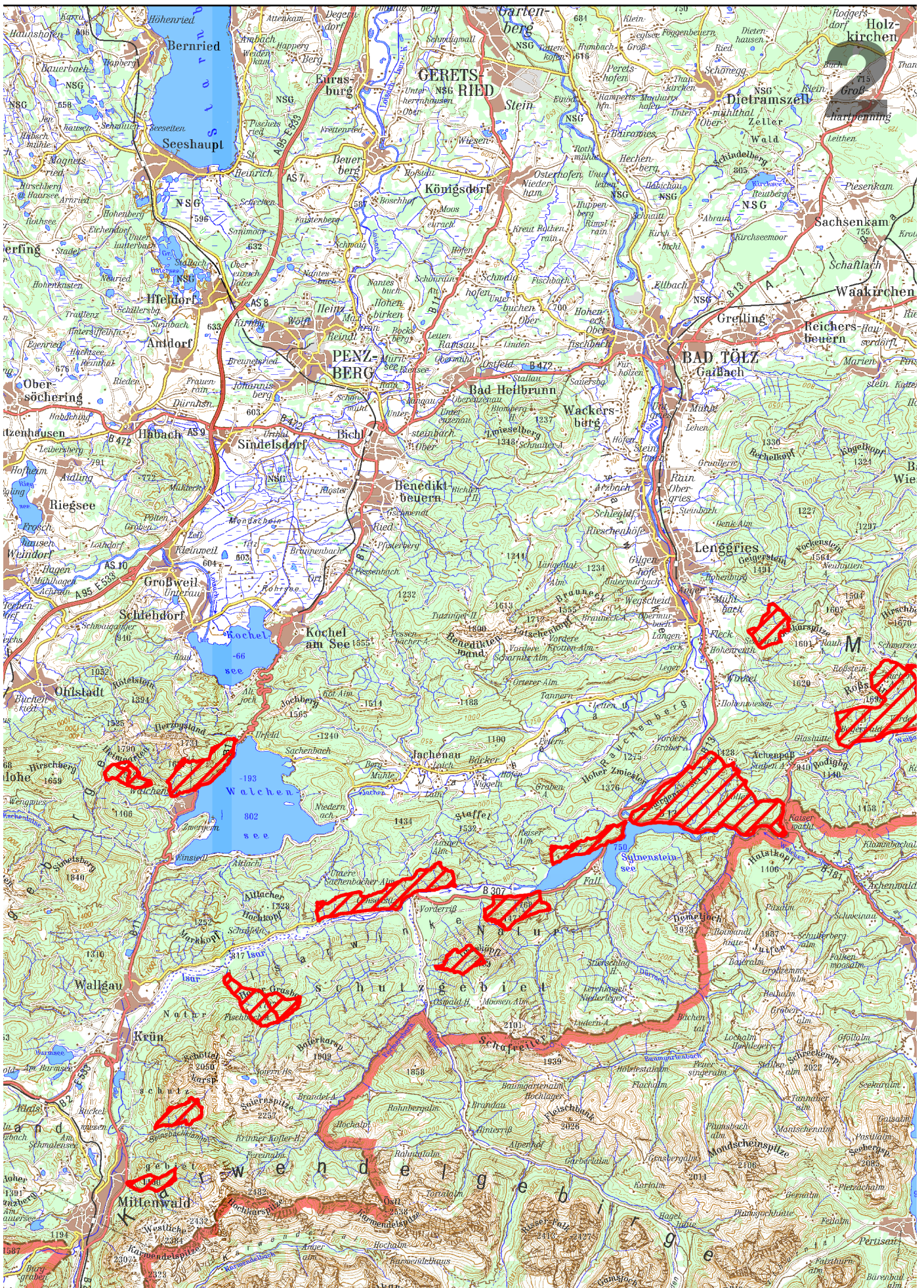


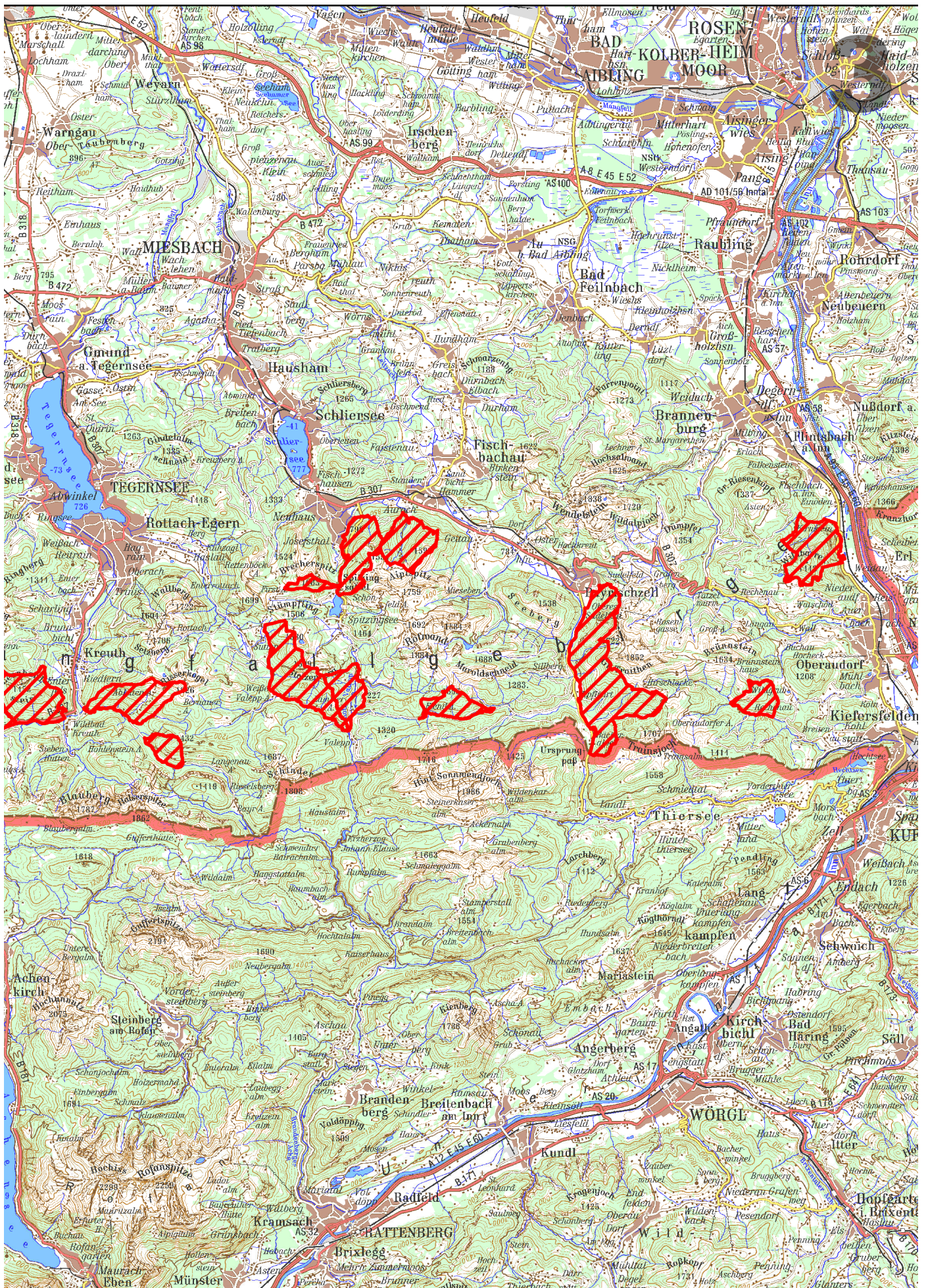
Verordnungsgebiet

Maßstab 1 : 200 000

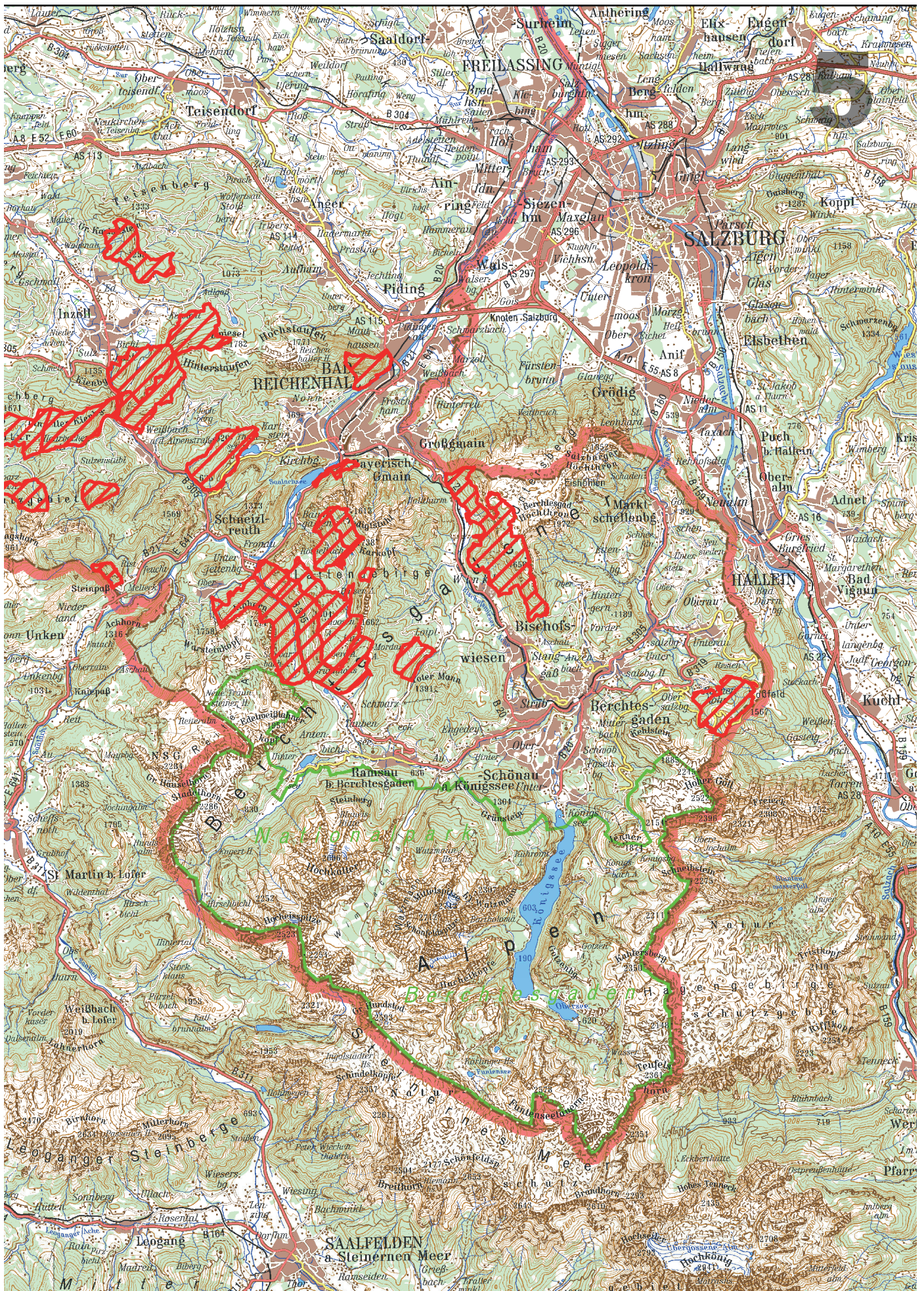
Kartengrundlage: © Bayerischen Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung











Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

Vom 3. Dezember 2018

Der Krankenhauszweckverband Seefeld erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Verbandsverfassung

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

2. Organe und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 6 Sitzung der Verbandsversammlung

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 8 Verbandsvorsitzender

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

3. Finanzierung

§ 10 Finanzierung

§ 11 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

§ 12 Kassen- und Prüfungswesen

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

§ 16 Auflösung

§ 17 Inkrafttreten

Verbandsverfassung

Präambel:

Das Klinikum Seefeld, ehemals Chirurgische Klinik Seefeld, wurde bis zum 1. Juli 2018 durch den Krankenhauszweckverband Seefeld als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb betrieben. Durch die Übernahme des Klinikbetriebs durch die Klinik Seefeld GmbH, Seefeld, HRB 240440 AG München, zum 1. Juli 2018, war eine Änderung der Verbandssatzung und eine Änderung des Namens erforderlich.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Immobilienverband Klinik Seefeld“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Seefeld.

§ 2 Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Andechs

Gilching

Herrsching a. Ammersee

Inning a. Ammersee

Seefeld

Weßling

Wörthsee und der Landkreis Starnberg

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann am Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien für die Klinik Seefeld in der Rechtsträgerschaft der Klinik Seefeld GmbH und damit deren Förderung und Unterstützung. Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben auch zwei Personalwohnheime für die Klinik Seefeld GmbH.

2. Organe und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

a) die Verbandsversammlung;

b) der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind, unbeschadet des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG,

1. die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden,
2. der Landrat des Landkreises Starnberg,
3. zwei weitere Vertreter des Landkreises Starnberg,
4. zusätzlich der Verbandsvorsitzende, soweit er nicht aus der Mitte der unter Nrn. 1 - 3 genannten Verbandsräte gewählt wurde.

(3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat, der nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört, für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG); dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden, soweit er nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt worden ist. Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlungen

(1) Für den Geschäftsgang, die Einberufung der Verbandsversammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Zweiten Teil, 2. Abschnitt der Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlungen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

(3) Jeder Verbandsrat hat grundsätzlich für jedes angefangene Tausend der Einwohnerzahl der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinden eine Stimme. Maßgebend ist für die ganze Amtszeit die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Bayerischen Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor Beginn der Wahlzeit der gemeindlichen Vertretungsorgane veröffentlicht wurde.

Die Stimmzahl der Vertreter des Landkreises Starnberg ergeben sich aus dem 45fachen der Gesamtstimmzahl der Mitgliedsgemeinden geteilt durch 55, dabei werden Bruchteile über 0,5 zu einer ganzen Zahl aufgerundet.

Von den sich hiernach ergebenden Stimmen für die Vertreter des Landkreises Starnberg erhalten die zwei weiteren Vertreter je drei Stimmen, die übrigen Stimmen erhält der Vertreter des Landkreises nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG.

(4) Der Geschäftsführer der Klinik Seefeld GmbH kann

als Gast, auch als ständiger Gast, zu den Verbandsversammlungen geladen werden. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. Hinsichtlich der Stimmzahl gilt Abs. 3.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt – soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist – über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

a) die Errichtung, wesentliche Erweiterung sowie wesentliche Nutzungsänderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

b) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

c) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die Nachtrags- haushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

d) den Finanzplan,

e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung von Fehlbeträgen sowie die Entlastung,

f) die Festsetzung von Entschädigungen,

g) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

h) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über

a) Verfügungen über Anlagevermögen und entsprechende Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Gegenstands im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet.

b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten;

c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten;

d) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten;

e) Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall 150.000 € überschreitet;

f) den Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 30.000 € beträgt;

g) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als 50.000 € beträgt;

h) Änderungen der Rechtsform.

§ 8 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) Der Verbandsvorsitzende muss nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder. Verbandsräte, die erste Bürgermeister oder Landrat sind, haben – soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind – nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 20a Abs. 4 GO gilt entsprechend; er gilt nicht für Verbandsräte kraft Amtes, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit sind; für sie gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.

(3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

3. Finanzierung

§ 10 Finanzierung

Der Finanzierungsbedarf des Zweckverbandes wird, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, durch Umlagen (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) von den Mitgliedern des Zweckverbandes gedeckt. Hiervon trägt der Landkreis Starnberg 45 %, die Mitgliedsgemeinden 55 %. Maßgebend für den Umlageanteil der jeweiligen Gemeinde ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zuletzt vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahrs festgestellte Einwohnerzahl.

§ 11 Festsetzung der Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahrs nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Bei der Festsetzung der Umlagen ist – getrennt für Betriebskostenumlage und Investitionsumlage – anzugeben

a) die Höhe des durch sonstige Entgelte (Betriebskostenumlage) sowie durch Fördermaßnahmen (Investitionsumlage) nicht gedeckten Finanzbedarfs,

b) die Höhe des auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Betrags.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) Die Umlagen werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Haushaltsjahrs fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 12 Kassen- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs örtlich zu prüfen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes Seefeld werden im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt anordnen.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen seit 1. Januar 1960 an den Zweckverband entrichteten Umlagebeträgen zu verteilen. Als Umlageerträge gelten auch alle Zuwendungen eines Verbandsmitglieds an den Zweckverband, die ohne Gegenleistungen erfolgt sind.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird,

so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalte, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 1995 (OB-ABI S. 168), geändert durch Satzung vom 11. Dezember 1996 (OBABI 1997, S. 2), außer Kraft.

Seefeld, 3. Dezember 2018

Wolfram Gum
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung zur Neufassung der Verbandsatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 28. November 2018 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 13. Februar 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGS-
ZENTRUM OBERLAND

der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

**34. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland**

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder
ergänzt:

Vom 14. Februar 2019

aus dem Landkreis Miesbach
Gemeinde Fischbachau

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner
Verbandssatzung:

aus dem Landkreis München
Gemeinde Brunthal

§ 1

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau
Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch für die Gemeinden
Rottenbuch und Böbing

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt
gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt
geändert durch die 33. Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland vom 16. Mai 2018 (OBABI S. 90), wird aufgrund

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See für die Gemeinde
Schlehdorf

2) § 4a Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffern 3 und 4
aus dem Landkreis Miesbach			
Gemeinde Fischbachau	X	X	
aus dem Landkreis München			
Gemeinde Brunthal		X	
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch für die Gemeinde Rottenbuch	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch für die Gemeinde Böbing	X	X	
aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See für die Gemeinde Schlehdorf		X	
aus dem Landkreis Rosenheim			
Stadt Wasserburg a. Inn	X		
ab 01.03.2019			

3) § 4b Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Gemeinde Eggstätt, Lkr. Rosenheim“

4) § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	ab 01.01.2019
Sachbearbeitung	6,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	ab 01.01.2019
Sachbearbeitung	6,00 Euro/Fall

5) § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

	ab 01.01.2019
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

	ab 01.01.2019
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 14. Februar 2019
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13. Februar 2019 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.738.000 €
in den Aufwendungen mit	34.259.000 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.237.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit: 500.000 €

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 6. Februar 2019
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 774.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 500.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Altötting, 24. Januar 2019
Tourismusverband Inn-Salzach

Georg Huber
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes Inn-Salzach, Zimmer 0.91, Bahnhofstr. 38 in 84503 Altötting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Tagesordnung

für die 251. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München am 12. März 2019 um 10:00 Uhr in der Gemeinde Oberhaching, Alpenstr. 11, 82041 Oberhaching

1. Dr. Bernd Rosenbusch, Geschäftsführer des MVV
„Aktuelle Entwicklungen im MVV-Gebiet und strategische Ausrichtung“
2. GF Breu, Bevölkerungsvorausberechnung des Freistaats Bayern 2017 - 2037;
Eckdaten zur Regionsentwicklung
3. Verbindlicherklärung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans
4. Magistrale für Europa
Sachstand zur möglichen Weiterentwicklung der Initiative zu einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)
5. Verschiedenes

München, 7. Februar 2019
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer